

26.09.85

— 1 —

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Saarland

zum

Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes

Punkt 4 der 554. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1985

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz
die Einberufung des Vermittlungsausschusses
gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus
folgendem Grund zu verlangen:

In Artikel 1 wird folgende Nr. 3 (neu) eingefügt:
"An § 12 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
'Der Widerruf der Genehmigung kann auch für den
Fall vorbehalten werden, daß der Betrieb der
Anlage Gesundheitsgefahren hervorruft oder daß
die Anlage nach Ablauf einer bestimmten, mindestens
10 Jahre betragenden Frist seit der Inbetriebnahme
erheblich vom Stand der Technik abweicht; im Falle
einer erheblichen Abweichung vom Stand der Technik
darf von dem vorbehaltenen Widerruf nicht Gebrauch
gemacht werden, wenn dies unverhältnismäßig ist.'"

Begründung:

Der Deutsche Bundestag hat die vor-
stehende vom Bundesrat in seiner 535.
Sitzung am 18. Mai 1984 so beschlossene
Vorschrift (BT-Drucks. 10/1862 (neu))
ohne Darlegung überzeugender Gründe
verworfen, obwohl diese Erweiterung der
Widerrufsmöglichkeiten bei den Beratungen
im Bundesrat vor dem Hintergrund zu-
nehmender Vegetations- und Material-
schäden als besonders gewichtig angesehen
wurde. Da nach geltendem Recht die Mög-
lichkeiten eines (entschädigungslosen)
Widerrufs stark eingeschränkt sind, können
nach den Erfahrungen der Länder alte

Anlagen selbst dann weiter betrieben werden, wenn sie Gesundheitsgefahren hervorrufen oder dem aktuellen Stand der Emmissionsminderungstechnik bei weitem nicht entsprechen. Die Länder müssen deshalb in die Lage versetzt werden, bei der Erteilung neuer Genehmigungen sich im Einzelfall unter den vorgeschriebenen Voraussetzungen den Widerruf der Genehmigung vorzubehalten. Diese spezialgesetzliche Ermächtigung zu derartigen Einschränkungen der Genehmigung entspricht im übrigen der hundertjährigen Tradition des Gewerberechts (vgl. § 10 Abs. 5 der Dampfkessel-Verordnung).